

VS_GERICHTE S1 13 207 vom 16. September 2014

VS Kantonsgericht, 2014-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 13 207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_13_207)

FR: VS_GERICHTE S1 13 207 du 16 septembre 2014

IT: VS_GERICHTE S1 13 207 del 16 settembre 2014

Regeste

S1 13 207 URTEIL VOM 16. SEPTEMBER 2014 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident;
Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter/in; Renata Kreuzer,
Gerichtsschreiberin in Sachen X_____, Beschwerdeführer, vertreten durch
A_____ und KANTONALE ARBEITSLOSENKASSE, Beschwerdegegnerin
(Insolvenzenschädigung) Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 27. November
2013

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die

- 4 - Insolvenzenschädigung anwendbar, soweit das AVIG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Gegen Einspracheentscheide im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ATSG kann Beschwerde beim Kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden (Art. 56 Abs. 1, Art. 57 sowie Art. 58 Abs. 1 ATSG). Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide einer Amtsstelle ist das Versicherungsgericht desselben Kantons (Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV]). Im Kanton Wallis ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPflG]). Der angefochtene Entscheid wurde von der Kantonalen Arbeitslosenkasse Wallis erlassen, weshalb die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts vorliegend gegeben ist.

E. 1.2

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG). Die am 17. Dezember 2013 eingereichte Beschwerde erfolgte fristgerecht. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demzufolge einzutreten (Art. 60 ATSG).

E. 2.1

Beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen, haben An-

spruch auf Insolvenzenschädigung, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eines der folgenden, im Gesetz genannten zwangsvollstreckungsrechtlichen Stadien erreicht hat: Konkursöffnung über den Arbeitgeber (Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG), oder Nichteröffnung des Konkurses, weil sich infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen (Art. 51 Abs. 1 lit. b AVIG), oder Stellung des Pfändungsbegehrens durch den Arbeitnehmer für Lohnforderungen (Art. 51 Abs. 1 lit. c AVIG), oder Bewilligung der Nachlassstundung (Art. 58 AVIG), oder richterlicher Konkursaufschub (Art. 58 AVIG). Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 131 V 196).

E. 2.2

Nach Art. 55 Abs. 1 AVIG muss der Arbeitnehmer im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren,

- 5 - ren, bis die Kasse ihm mitteilt, dass sie an seiner Stelle in das Verfahren eingetreten sei. Danach muss er die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise unterstützen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Versicherte in dem Fall, dass der Konkurs nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses eröffnet wird, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um seine noch ausstehenden Lohnforderungen einzutreiben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er seinen allfälligen Anspruch auf Insolvenzenschädigung nach der Konkursöffnung (ARV 2002 N 8 S. 64 E. 1b). Dies resultiert aus der allgemeinen Schadenminderungspflicht der versicherten Person (BGE 114 V 56 E. 3 d).

E. 3.1

Steitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Insolvenzenschädigung.

E. 3.2

Am 5. Juni 2013 wurde über die B_____ GmbH der Konkurs eröffnet; damit ist die Voraussetzung von Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG erfüllt.

E. 3.3

Im Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse vom 27. November 2013 wird der Anspruch des Beschwerdeführers verneint, weil er die Lohnansprüche nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht innert nützlicher Frist geltend gemacht und damit die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verletzt habe. Demgegenüber vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, er habe den Arbeitgeber mündlich gemahnt, dies müsse gleich gewichtet werden wie schriftliche Mahnungen. Da er keine Kenntnis über die finanzielle Lage der B_____ GmbH gehabt habe und durch sein Verhalten auch kein grösserer Schaden entstanden sei, könne ihm kein grobes Verschulden und keine Verletzung der Schadenminderungspflicht angelastet werden.

E. 3.4

Wie die Arbeitslosenkasse richtig festgestellt hat, waren die Lohnforderungen des Beschwerdeführers am 31. Mai 2012 fällig (Art. 339 Abs. 1 Obligationenrecht vom 30. März 1911 [OR]). Trotzdem forderte er die B_____ GmbH erst mit Schreiben vom 18. Januar 2013 und vom 22. März 2013 zur Bezahlung der Ausstände auf und stellte in der Folge erst am 3. April 2013 ein Schlichtungsgesuch, das zu einem gerichtlichen Vergleich

führte, in dem sich C_____ zur Bezahlung von CHF 1'163 per Saldo aller Ansprüche verpflichtete. Nach erfolgter Konkursöffnung meldete der Beschwerdeführer seine Forderung an. Der Beschwerdeführer blieb somit abgesehen von mündlichen Mahnungen während mehr als sieben Monaten untätig. Das Bundesgericht geht davon aus, dass Arbeitnehmende, die gegenüber dem Arbeitgeber während längerer Zeit keine Anstalten machen, ihrer Lohnforderung mit hinreichender Deutlichkeit

- 6 - Ausdruck zu verleihen, mangelndes Interesse signalisieren und dadurch gegenüber der Arbeitslosenversicherung ihre Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit verlieren. Die Bestimmung von Art. 55 Abs. 1 AVIG, wonach der Arbeitnehmer im Konkurs- und Pfändungsverfahren alles unternehmen muss, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bildet Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht und greift auch dann Platz, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkursöffnung aufgelöst wird (Bundesgerichtsurteil 8C_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1). Gefordert ist eine konsequente und kontinuierliche Geltendmachung der Ausstände, welche in eines der vom Gesetz geforderten zwangsvollstreckungsrechtlichen Stadien münden muss, damit ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung besteht. Arbeitnehmende sollen sich gegenüber dem Arbeitgeber so verhalten, als ob es das Institut der Insolvenzenschädigung gar nicht gäbe. Dieses Erfordernis lässt ein längeres Untätigsein nicht zu (Bundesgerichtsurteil 8C_66/2013 E. 4.2). Das Ausmass der geforderten Schadenminderungspflicht richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. In casu muss es dem Beschwerdeführer angelastet werden, dass er sich bezüglich des Feriengeldes während Monaten durch den Arbeitgeber vertrösten liess und zudem erst im März 2013 überhaupt bemerkte, dass ihm kein Anteil an den 13. Monatslohn ausbezahlt worden war. Sein Einwand, durch sein Verhalten habe sich der Schaden nicht vergrössert, ist nicht stichhaltig, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass C_____ zur Zeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch über finanzielle Mittel verfügt hätte, welche er aber dann zur Begleichung anderer Forderungen verwendete (Bundesgerichtsurteile 8C_66/2013 E. 4.4 und 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.3). Indem X_____ es während Monaten bei blossen mündlichen Erkundigungen beliess, hat er sich nach dem Gesagten nicht ernsthaft und nicht mit Nachdruck um die Durchsetzung seiner Lohnansprüche bemüht. Die Ernsthaftigkeit seiner Durchsetzungsbemühungen ist daher nicht in genügendem Masse gegeben. Insgesamt muss festgestellt werden, dass er durch sein Untätigbleiben die Gefährdung seines Lohnanspruchs in massgeblicher Weise mitverursacht hat. Ihm muss insoweit ein schweres Verschulden vorgeworfen werden, indem er zumindest grobfahrlässig nicht das Erforderliche unternommen hat, und die Arbeitslosenkasse hat den Anspruch auf eine Insolvenzenschädigung deshalb zu Recht verneint.

E. 3.5

Nach dem Gesagten, ist die Beschwerde aufgrund der diesbezüglich klaren Rechtsprechung des Bundesgerichtes abzuweisen.

- 7 -

E. 4

Abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht interessieren, sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet (BGE 123 V 309 E. 10, 118 V 169 E. 7, 112 V 361 E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.